

Satzung des Vereins Zukunftsregion Zwickau e.V.

Satzungsänderung vom 23.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsregion Zwickau“ e.V. und ist im Vereinsregister - Nr. VR 71617 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- 1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume in den Mitgliedskommunen in Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit den vor Ort ansässigen Unternehmen, den Bürgerinnen und Bürgern, den Verbänden und Vereinen sowie Kirchen.
- 2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere als "Lokale Aktionsgruppe" (LAG) im Rechtsverständnis der Europäischen Union für die Fördergebietskulisse "Zwickauer Land" entsprechend der Mitgliedsgemeinden bzw. Teile von Mitgliedsgemeinden.
- 3) Aufgaben als LAG sind im Besonderen:
 - Erarbeitung von Entwicklungsstrategien für die Region in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren,
 - Schaffung eines positiven Umfeldes für die regionale Identität und eines positiven Klimas für umwelt- und sozialverträgliche Investitionen,
 - Vernetzung und Beratung von lokalen Akteuren und Akteurinnen,
 - Wissensvermittlung und -management,
 - Unterstützung lokaler Akteurinnen und Akteure bei der Initiierung eigener Projekte bzw. Projekte der LAG,
 - administrative Unterstützung und evaluative Überwachung von Projekten.Diese Aufgaben folgen ausschließlich den Vorgaben der EU-Förderprozess im Freistaat Sachsen im Sinne der Regionalentwicklung.
- 4) Der Verein Zukunftsregion Zwickau e.V. folgt in seiner Wertorientierung den Grundwerten der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Der Verein richtet zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 Finanzierung und Haftung

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind in Form von Geldzahlungen zu leisten. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorgesehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser erlangt seine Gültigkeit mit Bekanntgabe in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Regelungen der Satzung verstoßen hat,
 - durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Beitragsordnung gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von zwei Monaten nicht nachkommt
- 4) Jedes Mitglied ordnet sich einer der folgenden Interessengruppe zu: öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte BürgerInnen, Zivilgesellschaft/Sonstige. Bei Institutionen werden zwei mögliche Personen benannt, die das Mitglied bei Sitzungen repräsentieren können.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.
- 6) Die Aufnahmen als Mitglied ist ausgeschlossen, wenn ausschließlich persönliche oder parteipolitische Interessen verfolgt werden sowie fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten gezeigt wird.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.
- 2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Für sie besteht keine Beitragspflicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die RechnungsprüferInnen
4. das Entscheidungsgremium.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels vom Absendeort oder Datum der E-Mail) schriftlich einzuberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 8-10.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig, insbesondere für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüferberichts,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) den Beschluss der Vereinssatzung, bzw. die Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Einrichtung und Ausgestaltung einer Geschäftsstelle

- k) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LEADER Aktionsgruppe (Strategie, Auswahlverfahren und -kriterien, Evaluierungsberichte)
 - l) Wahl des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Zwickauer Landes gemäß § 12.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der ersten oder zweiten Stellvertretung geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Festlegungsprotokolls zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
 - 7) Zum Zweck der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
 - 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmrechte vertritt.
 - 9) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
 - 10) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einer 1. und 2. Stellvertretung, einer Schatzmeisterin/ einem Schatzmeister und einem Schriftführer/ einer Schriftführerin.
- 2) Die Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung einer gesetzlichen Vertretung entsprechend § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der 1. und 2. Stellvertretung obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichts
 - Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss, Kündigung und Änderung von Arbeitsverträgen
- 6) Die Vorstandssitzungen werden telefonisch oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse der mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 8) Laufende Geschäfte des Vereins können durch eine eigene Geschäftsstelle geregelt werden. Der Vorstand bestimmt durch Dienst- und Fachaufsicht die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

- 1) Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt.
- 2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- 3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- 4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 5) Die RechnungsprüferInnen unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- 6) Die RechnungsprüferInnen haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12

Entscheidungsgremium

- 1) Das von der Mitgliederversammlung gewählte Entscheidungsgremium beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie des Zwickauer Landes.
- 2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von fünf Jahren gewählt Grundsätzlich soll ein Gleichgewicht beider Geschlechter und ein ausgewogenes Verhältnis der vier Interessengruppen gewährleistet werden.

- 3) Näheres regelt die vom Entscheidungsgremium zu erlassende Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Kommunen entsprechend der Bevölkerungszahlen zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am **23.05.2022** von den Mitgliedern des Vereins in **Mülsen** beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.